

Marktstr. 1 66333 Völklingen Tel.: 0 68 98 / 8 50 92-0 • Fax: 0 68 98 / 85 09 22-1

Postbank Saarbrücken • IBAN DE08 5901 0066 0045 2956 63

wird hiermit in Sachen	
wegen	
	Vollmacht
erte	eilt
1.	zur Prozessführung (u. a. nach den §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurück nahme von Widerklagen,
2.	zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfall sachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
3.	zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenser- klärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen" genannten Angelegenheit.
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).	
Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzich oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgeger zunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.	
Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in vorliegender Sache zurückzuzahlenden - zu leistenden - beigetriebenen - hinterlegten - Beträge an die (prozess-)bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuzahlen.	
Ein Hinweis darauf, dass sich die zu erhebenden Rechtsanwaltsgebühren nach einem Gegenstandswert richten, ist vor Übernahme des Auftrags gemäß § 49 b BRAO erfolgt.	
Der Unterzeichner willigt weiterhin ausdrücklich in die Übertragung oder Abtretung der Vergütungsforderung ein, § 49 b IV BRAO. Über die Informationspflicht wurde aufgeklärt.	

Unterschrift

Ort, Datum